

# Arbeitsgemeinschaften / Leitlinien der Fakultät

1. Arbeitsgemeinschaften finden statt:
  - a) im Zivilrecht:
    - für Studierende des ersten Fachsemesters zur Vorlesung BGB AT,
    - für Studierende des zweiten Fachsemesters inhaltlich zusammenfassend zu den Vorlesungen Schuldrecht AT und Schuldrecht-vertragliche Schuldverhältnisse,
  - b) im Strafrecht:
    - zum GK Strafrecht I (Strafrecht AT),
    - zum GK Strafrecht II (Strafrecht BT I);
  - c) im Öffentlichen Recht:
    - im Sommersemester zur Vorlesung Staatsrecht II – Grundrechte, (Gegenstand: Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht und Staatsrecht II),
    - im Wintersemester zur Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht.  
(Änderungen des Fachkollegiums Öffentliches Recht bleiben hier vorbehalten.)
2. Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft setzt zwingend eine Anmeldung (über das MARVIN-System) für diese Arbeitsgemeinschaft voraus.
3. Über die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft wird ein Leistungsnachweis auf Marvin eingestellt.
4. Der Leistungsnachweis wird erstellt, wenn der Studierende höchstens zweimal im Semester unentschuldigt gefehlt hat. Die Arbeitsgemeinschaftsleiter<sup>1</sup> sind verpflichtet, Anwesenheitslisten zu führen, auf denen die Anwesenheit pro Unterrichtsstunde vermerkt wird. Ein häufigeres Fehlen wird nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Arbeitsgemeinschaftsleiter entschuldigt.
5. Im Laufe des Semesters werden schriftliche Kontrollübungen (Klausuren oder Hausaufgaben) angeboten, die vom Arbeitsgemeinschaftsleiter korrigiert werden.
6. Erfüllt eine studentische Hausaufgabe oder Klausur die Anforderungen nicht, erhält der Studierende die Gelegenheit, dieselbe Arbeit ein zweites Mal zu schreiben. Dabei ist es unschädlich, wenn der Studierende die Besprechung des Falls in der Gruppe schon gehört hat. Der Zweitversuch wird ebenfalls korrigiert, aber nicht zwingend benotet.
7. Der Leistungsnachweis wird nur ausgestellt, wenn der Studierende an mindestens einer schriftlichen Arbeit i.S.d. Nr. 5 ernsthaft teilgenommen hat. Dabei ist ein Bestehen nicht erforderlich.

---

<sup>1</sup> Es wird hier stets nur die männliche grammatikalische Form der einzelnen Bezeichnungen verwendet. In der männlichen Bezeichnung ist die weibliche Form stets mit umfasst.